

spoliaverunt eam et plus quam ad C talenta in ea accipientes eam combusserunt. Deinde Rucozzinge villam in qua bene XXX viri sederunt, in qua eciam comes nullum ius habuit, succenderunt. Villam eciam Palcozzinge et omnes, qui sederunt apud amnem et villam Sahsinge, incenderunt. Chunczen et Graemelinge villas penitus destruxerunt et duas curias in Chunczen et omnia, que habemus ibi, igne consumpserant. Similiter in Harde et in Aenninge duas curias et in duabus villis Chospach quatuor hubas et in Reichersdorf duas hubas combusserunt. Omnia, que habuimus in Aringe¹⁾ scilicet curia una et due hube et molendinum et due piscature incendio perierunt.

Ab illo tempore, quo palatinus comes nobiscum fecit compositionem de omnibus dampnis nostris, que nobis plenissime ad VII milia librarum intulit, que restauravit per duas tantum modicas curias, dampnificati sumus per eum bene ad III milia librarum de novo, de quibus omnibus annuatim redditibus nostris bene ad LXXX talenta dampnificamur.

De Vileshoven ex quo forum illud muro cepit ambiri dampnificati sumus bene ad CC talenta²⁾. —

Die Münzstätten in den Klöstern.

Von P. Wassermann aus Neu-Ysenburg bei Frankfurt a/M.



Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung veröffentlicht Dr. Eherberg in den „Staats- und socialwissenschaftlichen“ Forschungen, herausgegeben von Schmoller (Leipzig 1879) eine sehr interessante Abhandlung (208 Seiten). Der Verfasser berührt auch dabei die Münzstätten in den Klöstern. Da diese Seite der Culturthätigkeit der Mönche bisher, soweit mir bekannt, weniger beachtet wurde, theile ich die betreffenden Notizen hier mit.

Der Verfasser stellt den Satz auf, dass das Münzrecht unter den Merowingern und Carolingern ein königliches Regal, die Münze Eigenthum der Staatsgewalt war.

1) Aich, donauabwärts von Tundorf, Altacher Pfarrei; Rukasing wieder abwärts, Polkasing ebendort hart an der Donau, nahe bei Osterhofen. — Sächsing welches auch in der Nähe lag und zum Altacher Amte Münchsdorf gehörte (Notizbl. IV. 541), ist entweder zerstört worden oder hat seinen Namen verloren. Auch ein Harde ist in der fraglichen Gegend nicht vorhanden, wenn es nicht etwa Hardorf bei Aich oder Hart bei Nesselbach sein soll. Aenning ist wohl Langenaming neben den beiden Gossenbach oder Gessenbach und statt Aring ist offenbar entweder Aesing oder Ebring (jetzt Arbing) zu lesen. Die Ortsnamen sind an dieser Stelle sichtlich nicht genau.

2) Hier bricht die Erzählung plötzlich ab.

Die Münzstätten durften desshalb auch nur in der kaiserlichen Pfalz (in palatio nostro), und nur mit Genehmigung des Staatsoberhauptes konnten auch anderwärts Münzstätten errichtet werden (nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum). Sobald aber Carl der Grosse sich überzeugt hatte, dass seine Verordnung wegen Beschränkung der Ausmünzung auf seinem Palast oder auf seiner Villa, wo er gerade Hof hielt, wegen der Grösse des Reiches und des Bedürfnisses des Verkehrs praktisch nicht ausführbar sei, wird er alsbald in den bedeutenderen Plätzen, wie Dorpat, Cöln, Mainz, Strassburg u. a. die Münzthätigkeit wieder haben aufnehmen lassen. Wenn nun für andere Plätze der gleiche Vortheil einer derartigen königlichen Münzstätte gewünscht wurde, so konnte dies nach der Bestimmung des Capitulars von 803 nur durch eine ausdrückliche Verleihung geschehen. Gewährungen eines Münzprivilegiums dieser Art mögen schon in den letzten Jahren Carl des Grossen und während der Regierung seiner nächsten Nachfolger mehrfach ertheilt worden sein; aber die in den Urkunden für Corvei, Prüm und Chalons enthaltenen Motive bezeugen deutlich die Veranlassung des Verlangens nach solcher Münzverleihung in ihrer einfachsten Form. Von einem Rechte, eigene Münzen zu schlagen, ist nicht entfernt die Rede und der directe finanzielle Vortheil aus der Münze wird auch nicht beansprucht. (Soethbeer: Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. VI., S. 23—37.) Der Uebergang des königlichen Münzregales in die willkürliche Ausbeutung desselben durch die Beliehenen, soll sich nun so vollzogen haben, dass jenen zunächst der aus der Münzstätte fliessende finanzielle Vortheil, dann das eigentliche Münzrecht gewährt wurde, also das Recht, auf die Münze das Bild und den Namen des Beliehenen zu prägen.

Von dieser gegentheiligen Verordnung nun (nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum) mag besonders auf die Bitte von Stiften hin, welche in ihrem Bezirke wegen der vielen auch für sie daraus entspringenden religiösen und materiellen Vortheile die Errichtung eines Marktes und einer damit verbundenen Münzstätte sehr wünschen mussten, wohl zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht worden sein. Verordnungen dieser Art mögen die erste Stufe in der Entwicklung des Münzprivilegiums bilden. (Eheberg Dr. Theodor. Ueber das deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften bes. in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1879. S. 10.)

Ludwig der Fromme verlieh durch Urkunde vom Jahre 833 dem Kloster Corvei eine Münzstätte; es heisst in der Urkunde: . . . Insuper etiam, quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi semper inesse Christo militantibus proficuum statuimus . . . Quatenus cum omni integritate absque ullius contradictione vel impedimenti occasione locus ipse sanctitatis inde redditum nostrae auctoritatis publicum (sc. monetae) possideat et utilitatibus monasterii perpetuis temporibus multiplicatum nostrum hoc largitatis donum proficiat. (Schaten: Annal. Paderborn. Bd. I. S. 60.)

In der Urkunde, durch welche König Lothar II. der Abtei Prüm im Jahre 861 eine Münzstätte verleiht, heisst es u. A.: Innotuit auribus, quod ipse locus propter mercati et monete loginquitatem non modicum patitur discrimen . . . Cuius lipectioni(?) . . . libenter acquiescentes has nostrae pietatis literas

feri decrevimus, per quas statuentes decernimus atque iubemus, ut ab hinc in antea in praedicto loco mercatum habeant more humano et moneta ad bonos et meros denarios perficiendum fiat et nulla pars publica inde telonium vel aliquam exactionem exigat. (Beyer, (?) Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien I. Nr. 96.)

Der Verfasser zieht aus dieser und einer den Bischof von Chalons-sur-Marne betreffenden Urkunde folgende Schlüsse:

„I. Dass die Münze auf Bitten der Klöster verliehen wurde, um ihren Orten einen regen Verkehr und dessen Vortheil zu verschaffen, dass II. ausser diesem lediglich indirecten Nutzen auch ein directer aus der Münze selbst den Beliehenen zufließen sollte. Neben dem ursprünglich rein volkswirtschaftlichen Gedanken, Handel und Wohlstand des Reiches zu vermehren, tritt bereits die Idee auf, den mit einer Münzstätte Bedachten die Vortheile zu gewähren, welche der königliche Fiscus sich daraus verschafft hatte — omne inde reditum nostrae auctoritatis publicum possideat, und an anderer Stelle: monetam et modium regis donamus . . . omne telonium et vectigal vel quidquid in dominicum fiscum . . . redigi potest, denuo confirmamus. Es kann über die Bedeutung von census und reditus kein Zweifel sein; es ist deutlich von der Verschenkung derjenigen Einkünfte gesprochen, welche sonst als Regalien für des Königs Kammer fließen.

Der Grund der Münzverleihungen und zwar dieser ausschliesslichen Verleihungen an Herrn des geistlichen Standes ist in der Urkunde für Chalons enthalten, wenn der Schenker die Beschenkten bittet, sie möchten dafür jährlich für sein und seiner Gemahlin Leibes- und Seelenheil beten und beider Todestag ewiglich feiern. In diesen Worten liegt für diese Zeit die Aufklärung für das Verfahren, welches Kaiser und Könige bei Gewährung eines Münzprivilegs geübt haben, indem sie dasselbe nur an Bischöfe und Stifte verliehen und dem sie in ähnlichen Worten noch in vielen anderen Urkunden Ausdruck gegeben haben. Man begann damit in der an Gottesfurcht und noch mehr an Priesterfurcht (?) so reichen Zeit, in der man den geistlichen Anstalten nie genug an Grundbesitz, Dörfern und allen möglichen anderen Vortheilen geben zu können glaubte, das Münzrecht als ein Geschenk an dieselben zu verleihen, um des kirchlichen Segens und des ewigen Heiles theilhaftig zu werden. Aber auch dies Motiv hat sich nicht gar lange erhalten. Von Gottesfurcht ist in den späteren Verleihungsurkunden keine Rede mehr. Der Kaiser vergiebt es dann an die Bischöfe als Belohnung für ihre Dienste, in der Absicht, ihre Unterstützung in irgend einem Falle sich zu erwerben, kurz aus einer Reihe von politischen Gründen.“ S. 12—13.

Von den Bisthümern wurden alle, von den Abteien und Klöstern jedenfalls alle wirtschaftlich und politisch bedeutenderen für ihre Residenzorte mit dem Münzrecht ausgestattet. Corvei war die erste geistliche Herrschaft, welche mit Vorrechten auf die Münze begnadigt wurde, wenn es auch noch nicht das volle Münzprivileg der späteren Zeit besass. Andere berühmte Abteien folgten nach, wie die Abtei Fulda unter Abt Brantho im Jahre 1012, zuvor schon die Abtei Selz im Jahre 993, St. Gallen unter dem Abt Grahl, dann die Abteien

Helmarshausen unter dem Abt Winus im Jahre 1033, die Abtei Steinhausen zur Zeit Conrad III. unter Abt Reinhardus, die Abtei Schaffhausen seit 1080 u. s. w. Auch Frauenabteien wurden mit dem Münzrecht beliehen, so z. B. die Frauenabtei zu Herford unter der Aebtissin Imma für den Ort Adonhusa im Jahre 974, die Frauenabtei zu Gandersheim unter der Aebtissin Gerbirga für Gandersheim 990. Noch im Jahre 1136 erhielt die Abtei Formbach das Münzrecht, ebenso im 12. Jahrhundert die Frauenabtei zu Lindau und zu Eschwege.“ (S. 35.)

In einem Anhang gibt Eheberg eine Statistik der Münzverleihungen, aus welchen wir die der Klöster hier mittheilen.

Das Münzrecht wurde verliehen:

Im Jahre	946*	an	Rovo, Abt von Corvei, für Meppen.
„	974*	„	Folkmarus, Prov. des Kl. Werden, für Werden und Lüdinghaus.
„	974*	„	Imma, Aebtissin von Herford, für Adonhusa.
„	989	„	Benedictinerkloster Ellwangen, für Ellwangen.
„	990*	„	Gerbirga, Aebtissin zu Gandersheim, für Gandersheim.
„	993*	„	Adalgus, Abt von Neuenburg, für Neuenburg.
„	993	„	Abtei Selz, für Selz.
„	1067*	„	Kloster von Thoren, für Thoren.
„	1012*	„	Brantho, Abt von Fulda, für Fulda.
„	1033*	„	Udinus, Abt von Helmarshausen, für Helmarshausen.
„	1056*	„	Theodoricus, Abt von St. Maximin, für Billiche.
„	1067*	„	Abtei Lorsch, für Lorsch.
„	1136*	„	Abtei Formbach, für Formbach.
„	?	„	Abt Reinhard von Reinhausen, für Reinhausen.
„	1188	„	Frauenabtei Eschwege, für Eschwege.

Die mit * Sternchen bezeichneten Jahreszahlen bedeuten gleichzeitige Verleihung von Markt und Münze.

Eine alte Rotula.

Du Cange im Glossar unterscheidet rotulas annuas und perpetuas, seu schedas, quas monachi mittebant ad monasteria, quibuscum erant societate coniuncti, ut mortem fratrum suorum indicarent conventasque preces pro ipsis flagitarent. Sie bestanden aus membraneis in longum porrectis, in quibus aliae aliis membraneae ubi res exigebat, ad-suebantur. Gewöhnlich wurden sie im Capitel aufbewahrt, convoluti in ligneo suspendiculo versatili. Im Stifte Gries befindet sich eine rotula, welche keinen Namen der Verstorbenen enthält, sondern eine Bescheinigung für den um-